

**Satzung**

**Förderverein  
Eduard-Nebelthau-Gymnasium e.V.**

Für die bessere Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung auf die weibliche „Form“ verzichtet.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Eduard-Nebelthau-Gymnasium e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen-Lesum.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Eduard-Nebelthau-Gymnasium in Bremen-Lesum. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit, des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tode des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss des Monats wirksam wird,
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden durch eine zuerteilenden Einzugsermächtigung, spätestens am 01.02. des laufenden Rechnungsjahres fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Auch höhere und zusätzliche Zahlungen ohne anderweitige Zweckbestimmung gelten ebenso wie Zuwendungen von Nichtmitgliedern als steuerbegünstigte Spenden
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Zur Vorlage beim Finanzamt gilt als Spendenbescheinigung (bis 200 €; Stand 2009) die Abbuchung auf dem Kontoauszug. Höhere Beträge werden automatisch durch den Verein bescheinigt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Dem erweiterten, geschäftsführenden Vorstand gehören zusätzlich an der Schatzmeister, der Schriftführer sowie bis zu 4 Beisitzer.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (4) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche ein. Die Übermittlung der Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins, die Vermögenslage und legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab.

## § 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die zwei Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Sie werden um ein Jahr versetzt, alternierend für 2 Jahre gewählt. Um diesen Modus einzuführen gilt folgendes für das Geschäftsjahr 2014: 1 Kassenprüfer wird für die Dauer von 2 Jahren und ein Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- (2) Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, abzuschließen.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Übermittlung der Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitglieder sind insbesondere
  - Entgegennahme des Jahresberichts

- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des stellvertretenden Kassenprüfers
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung.
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen der Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt wird. Das Protokoll wird durch Unterschrift des Schriftführers, des 1. Vorsitzenden und des Versammlungsleiters genehmigt. Das Protokoll ist innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung per Email an die Mitglieder zu versenden.
- (7) Stimmberechtigt sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken dem Schulträger und der Schule „Eduard-Nebelthau-Gymnasium“ zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bremen-Lesum, den 03.06.2009